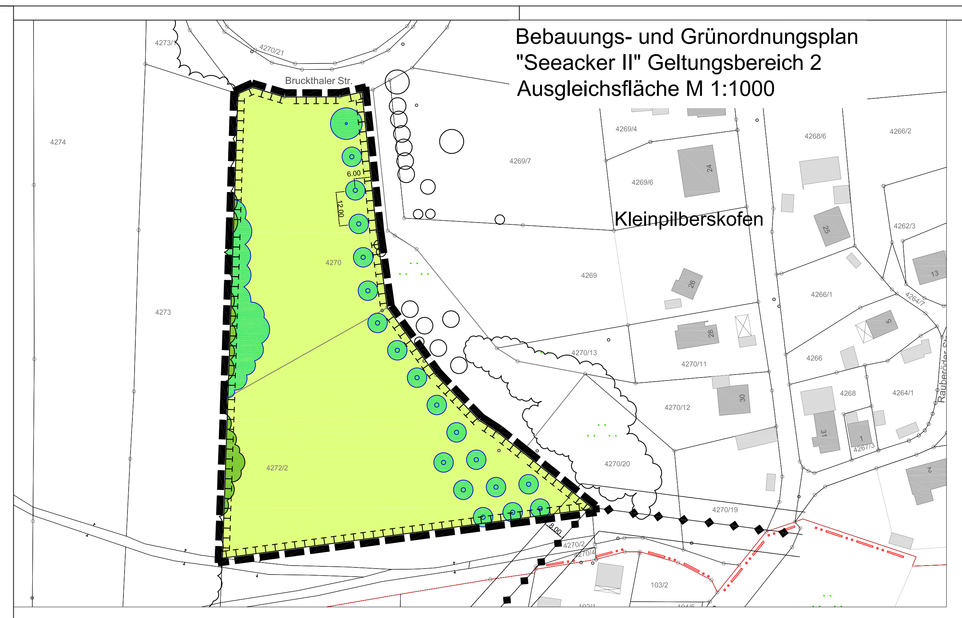

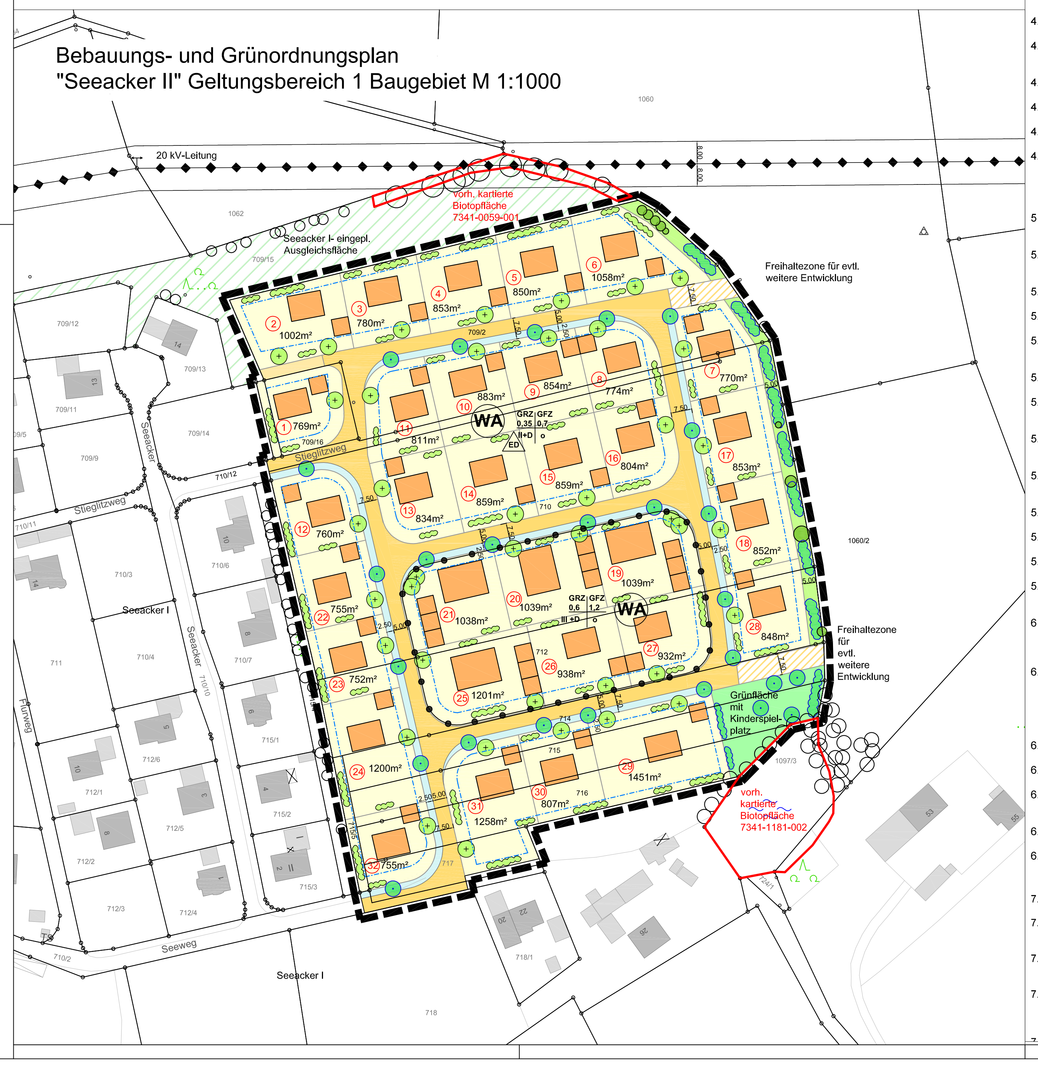

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1. Wohngebiet

1.1.1 WA Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO

2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 16 -21 a BauNVO, § 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB)

Schema der Nutzungsschablone
für größeren Teil des Geltungsbereichs als Höchstmaß

GRZ/GZ 0,35 | 0,7 II +D o	
Grundflächenzahl GRZ = 0,35	Geschoßflächenzahl GFZ = 0,7
Bauweise offen	max. Anzahl der Geschosse: II+D

Schema der Nutzungsschablone
für kleineren abgegrenzten Teil des Geltungsbereichs als Höchstmaß

GRZ/GZ 0,6 | 1,2 III +D o	
Grundflächenzahl GRZ = 0,6	Geschoßflächenzahl GFZ = 1,2
Bauweise offen	max. Anzahl der Geschosse: III+D

3. BAULINIEN, BAUGRENZEN

3.1 o Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

3.1.1 ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

3.2 Baugrenze (§ 23 Abs.3 BauNVO)

3.3 Mögl. Bebauung

Wohngebäude (Darstellungsbeispiel)
ohne zwingende Festlegung der Firstrichtung
grundsätzlich ist der First aber parallel zur längeren Hausseite zu legen.

Garagen/ Carports (Darstellungsbeispiel)
Vor Garagen/ Carports ist bei der Zufahrt zwingend ein mind. 5 m tiefer vorgelagerter als Stellplatz nutzbarer Streifen im Grundstück zur öffentlichen Straße hin einzuhalten

4. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

4.1 Seeweg Öffentliche Straßenverkehrsflächen Bestand nachrichtlich außerhalb mit Bezeichnung

4.2 Öffentliche Straßenverkehrsflächen neu

4.3 Mehrzweckstreifen neben der Straße

4.3 Öffentlicher Weg neu

4.4 Flurweg/ Freihaltezone für evtl. spätere Straßenanbindung

5 GRÜNORDNUNG/ GRÜNFLÄCHEN

5.1 Pflanzgebote nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
vgl. auch textl. Festsetzungen

5.1.1 Freiwachsende Hecke aus heimischen Sträuchern im öffentl. Bereich

5.1.2 einheimischer Laubbaum im öffentl. Bereich

5.1.3 einheimischer Laubbaum/Obstbaum -standortgebunden
im Vorgarten/ straßennahen Teil des Grundstücks in privaten Flächen

5.1.4 Strauchpflanzungen im privaten Bereich nicht standortgebunden

5.1.5 Festlegungen zu Pflanzgeboten in privaten Flächen
siehe textliche Festsetzungen

5.2 Öffentliche Grünfläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr.15 und Abs. 6 BauGB)

5.2.1 Grünfläche zur rahmenden Eingrünung des Baugebiets (mit Heckenbepflanzung)

5.2.2 Grünfläche mit Kinderspielplatz

5.3 Gehölzbestand

5.3.1 Ca. Gehölzbestand innerhalb möglichst erhalten

5.3.2 Ca. Gehölzbestand außerhalb nachrichtlich

6 PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ UND ZUR PFLEGE DER LANDSCHAFT (§ 5 Abs.6, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

6.1 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)/ Ausgleichsmaßnahmen (vgl. dazu auch Beschreibung/ Gestaltung in der „Anwendung der naturschutzrechtl. Eingriffsregelung in der Bauleitplanung"; weitere Festlegungen siehe textl. Festsetzungen unter 10.1 und 10.2

6.1.1 Extensiwiese durch Ansaat mit Pflegemahd

6.1.2 Gestufte buchtige Waldrandzone durch Pflanzung mit vorgelagerter Saumzone

6.1.3 heim. Laubbaum (Hochstamm, hier auf Ausgleichsfläche in autochthoner Pflanzqualität)

6.1.4 Obstbaum möglichst alte, regionale Sorten (Hochstamm)

6.1.5 Ca. vorh. Waldbestand/ Waldrand

7. SONSTIGE PLANZEICHEN

7.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)

7.2 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

7.3 9 / 780m² geplante Parzellen mit Nummerierung und Eintrag der ca. Fläche

7.3 geplante Grundstücksgrenzen

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE

715 / 12 Flurstücksnummer

Bestehende Haupt- und Nebengebäude

Bestehende Grundstücksgrenze

Nachrichtlich außerhalb Umgrenzung kartierter Biotopflächen

Nachrichtlich außerhalb Kennzeichnung der ausgewiesenen Ausgleichsfläche zu Seeacker I

Kennzeichnung der 20 KV- Leitung mit Schutzzone – vorwiegend nachrichtlich außerhalb (vgl. Hinweise unter 11.4 u. in Begründung)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

1.1. Wohngebiet

1.1.1 Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO

2. **Maß der baulichen Nutzung (§ 16 -21 a BauNVO, § 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB)**

Teilbereich 1 Einzel- und Doppelhäuser- Großteil des Gebiets
Grundflächenzahl GRZ = 0,35
Geschossflächenzahl GFZ = 0,7

Zahl der Vollgeschoße: II +D als Höchstmaß;

Höhe baulicher Anlagen: WH max. 8,30 m = Wandhöhe traufseitig als Höchstmaß über Straßennniveau*
Firsthöhe bzw. bei Pultdach hohe Seite max. 10,30 m über Straßennniveau*

Pro Parzelle sind 2 Wohneinheiten zulässig.

Teilbereich 2 Mehrfamilienhäuser (Mietwohnungen)-umgrenzter Teilbereich
Grundflächenzahl GRZ = 0,6
Geschossflächenzahl GFZ = 1,2

Zahl der Vollgeschoße: III +D als Höchstmaß;

Höhe baulicher Anlagen: WH max. 9,25 m = Wandhöhe traufseitig als Höchstmaß über Straßennniveau*
Firsthöhe max. 13,25 m über Straßennniveau*

*Bezugshöhe für die max. Wandhöhe ist jeweils das Straßennniveau der Erschließungsstraße- OK Straße Fertighöhe in der Mitte des Grundstücks gemessen). Als Wandhöhe gilt das Maß von der festgesetzten Geländehöhe (= Bezugshöhe) bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut. Bei Rücksprüngen für Dachterrassen darf die Wandhöhe im zurückversetzten Bereich des Gebäudes höher ausgebildet werden. Die Abgrenzungen der Dachterrassen dürfen allerdings nicht mit massiven Wänden ausgeführt werden; es sind nur niedrige, konstruktiv erforderliche Attikaaufführungen bis max. zur festgesetzten Wandhöhe zulässig, darüber sind nur transparente Geländer/ Absturzsicherungen zulässig.

3. Bauweise , Baulinien, Baugrenzen

3.1 Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

3.2 Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

4. Gestaltung der baulichen Anlagen (bauordnungsrechtliche Festsetzungen)

Die Gebäude sind individuell so zu gestalten, dass sie in Einklang mit Art. 11 BayBO nicht verunstaltend wirken.
Unter Berücksichtigung der ortsüblichen Bauweise und wegen der Anpassung an das vorhandene Straßen-, Orts- und Landschaftsbild wird darüber hinaus folgendes festgesetzt:

4.1 Dachform: Satteldach, Pultdach, Walmdach, Zeltdach
Dachneigung bei Satteldach, Walmdach, Zeltdach: 15° bis 38°
Bei Pultdach: 6-20°

Dachdeckung Dachpfannen - Farbe nicht festgelegt
Blecheindeckung beschichtet, nicht spiegelnd

4.2 Garagen, Nebengebäude und überdachte Pkw-Stellplätze/Carports

4.2.1 Garagen und Nebengebäude sind dem Hauptgebäude auch in der Dachform anzupassen. Werden Garagen an der Grundstücksgrenze zusammengebaut, sind sie so zu gestalten, dass eine einheitliche Gestaltung zustande kommt, ggfs. ist die zweite an die bereits errichtete anzupassen.

4.2.2 Garagenabstand zur Erschließungsstraße
Vor Garagen/ Carports ist zwingend ein mind. 5 m tiefer vorgelagerter als Stellplatz nutzbarer Streifen im Grundstück zur Straße hin einzuhalten.

4.3 Die Abstandsflächenanforderungen des Art. 6 BayBO sind einzuhalten. Abweichend von Art. 6 (9) BayBO sind in der abgegrenzten Zone für Mehrfamilienhäuser im Bereich mit GRZ bis 0,6 Grenzbebauungen mit Garagen/ Carports mit Wandhöhe bis 3 m an einer Grenze bis max. 24 m zulässig.

5. Einfriedungen

Zulässig sind alle Arten von Metallzäunen oder Holzzäune zur Straße hin mit einer max. Höhe von 1,2 m. Andere Materialien insbesondere massive Einfriedungen wie Mauern sind unzulässig.

Die Stellplatzbereiche sind offen anfahrbar zu halten.
Zu den sonstigen Grundstücksgrenzen gelten die Vorgaben entsprechend Art. 63 (6) BayBO.

6. Abwasserbeseitigung

6.1 Oberflächenwasser (Niederschlagswasser)
aus privaten/ öffentlichen Grundstücken, von Dachflächen und befestigten Grundstücksflächen/ Stellplätzen sind auf dem Grundstück zu versickern bzw. wird auch empfohlen Regenwasser zu nutzen (vgl. dazu auch weitere Aussagen/ Empfehlung von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes zur Begründung)

6.2 Häusliche Abwässer sind über Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgung abzuleiten

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN DER GRÜNORDNUNG

7 Bodenbearbeitung/ Schutz des Oberbodens

Der anstehende Oberboden ist insgesamt zur Wiederverwendung zu sichern (DIN 18300 usw. schichtenweiser Abtrag; Zwischenbegrünung).

8 Gehölze

Gehölzarten (für öffentliche und private Pflanzungen)
Grundsätzlich sollen einheimische standortgerechte Gehölze und dörfliche Ziergehölze bzw. Obstbäume gepflanzt werden,
siehe dazu ergänzende Liste ‚Gehölze' als Anlage in der Begründung.

Mindestpflanzgrößen
Bäume Hochstämme H 2 x v., m. B. StU 10-12
bei Obstbäumen Hochstämme (oder auch Halbstämme in den Gärten)

Bei Hecken: Baumarten Heister 2 x v., 150-200 cm
Straucharten Sträucher 2 x v., 60-100 cm

Auf Ausgleichsflächen sind nur autochthone Pflanzqualitäten zugelassen.

Es wird auf die Bestimmungen des Art. 47 und 48 AGBGB zur Einhaltung der erforderlichen Grenzabstände hingewiesen.

9 Festlegungen für die Einzelgrundstücke

9.1 Mindestbegrünung
Auf den nach baulichen Vorschriften nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist auf je 300 m² mind. ein heimischer Laubbaum als Hochstamm oder Obstbaum (als Hoch- oder Halbstamm) und 5 Sträucher zu pflanzen.

9.2 Standortgebundene Bepflanzung
Von den unter 9.1 genannten Bäumen ist mindestens ein Baum standortgebunden im straßennahen Teil des Grundstücks/ Vorgartens zu pflanzen.

9.3 Stellplätze sind als Schotterrasen/ geschotterte Fläche oder mit Rasengittersteinen/ Pflaster mit Rasenfuge/ durchlässiges Ökopflaster/ Pflasterfläche o.ä. anzulegen, eine völlige Oberflächenversiegelung ist nicht zugelassen für die Anlage von Stellplätzen.

9.4 Freiflächengestaltungsplan
Für die Bauvorhaben im abgegrenzten Teilbereich mit höherer GRZ von 0,6 ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan mit den Bauvorlagen vorzulegen. Hier sind auch die Belagsflächen, Einfriedungen und die Begrünungsmaßnahmen konkret aufzuzeigen/festzulegen

10 Ausgleichsflächen/ öffentl. Grünflächen

10.1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft/ Ausgleichsmaßnahmen

Dazu gehören die später in der Geltungsbereich einbezogenen Ausgleichsmaßnahmen entsprechend dem Ausgleichserfordernis.
Sie sind in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde auf der Grundlage des Bebauungs- und Grünordnungsplans entsprechend der planerischen Zielsetzung als extensive Grünflächen zu entwickeln und dauerhaft zu sichern. Sie sind spätestens 1 Jahr nach Rechtskraft des Bebauungsplans umzusetzen. Die Fertigstellung ist der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen, damit eine Abnahme erfolgen kann.
Sie sind entsprechend der naturschutzfachlichen Zielsetzungen zu pflegen.

10.2 Ausgleichsflächen

Diese sind eingeplant auf Fläche Flurnr.4270 (mit 4650 m²) und Teilfläche von Flurnr. 4272/2 (mit 6.629,80 m²) Gemarkung Gottfrieding, welche nun nun aufgenommen sind als „Geltungsbereich 2 des Bebauungs- und Grünordnungsplans – Teil Ausgleichsfläche" mit einer Fläche von insgesamt 11.279,80 m² entsprechend Anerkennungswert (bei Anerkennungsfaktor von 1,0). Diese ist Teil einer bisher, größeren Ackerfläche, die nun im Eigentum der Gemeinde Gottfrieding ist und insgesamt als Ausgleichs- bzw. Ökokontofläche entwickelt werden soll.

Ziel ist die Entwicklung einer extensiven Wiese in räumlichen Verbund mit einer extensiven Obstwiese und einer buchtigen, gestuften Waldrand- bzw. Saumzone.
Die bisherige Ackerfläche ist dazu mit Mähgut bzw. Saatgut aus geeigneten Landschaftspflegemaßnahmen anzusähen. Falls dies nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung steht, kann auch zertifiziertes regionalem Saatgut Region 16 Typ „Obstwiese" oder „Frischwiese" verwendet werden.
Zur Förderung der Ausmagerung soll in den ersten ca. 5 Jahren eine 3-malige Mahd/ Jahr vorgenommen werden. Das Mähgut ist abzufahren.
Die Fläche ist langfristig mind. 1- bis 2- mal jährlich zu mähen mit Mähgutabfuhr. Eine Düngung oder ein Spritzmitteleinsatz ist nicht erlaubt.
Eine Einbeziehung des Landschaftspflegeverbands Dingolfing-Landau bei der Gestaltung und Pflege der Flächen wird empfohlen.
Es sind entlang der westlichen Grenze zum angrenzenden Wald Vorpflanzungen mit 1- bis 4- reihigen, leicht buchtigen Gehölzgruppen (v.a. aus Schlehen, Liguster, Pfaffenhütchen und einz. Wildobstpflanzen) aus autochthonen Gehölzen zur Aufwertung der Waldrandsituation zu pflanzen. Diese sind bei Bedarf gegen Wildverbiss zu schützen.
Die anschließenden Saumbereiche sollen in einem ca. 3 bis 8 m breiten Streifen dabei nur alle 1 bis 2 Jahre mitgemäht werden. Von der Saumzone soll jeweils ein Teil von ca. 20 % als Saum stehen bleiben als Winterstruktur, die dann im Folgejahr wieder mit gemäht wird.
Die grünordnerischen Maßnahmen zum Ausgleich sind spätestens 1 Jahr nach Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes umzusetzen.
Die eingepl. Ausgleichsflächen sind entsprechend Art. 9 BayNatSchG seitens der Gemeinde/ Verwaltungsgemeinschaft in einem angemessenen Zeitraum nach Inkrafttreten des Bebauungsplans dem Landesamt für Umweltschutz (mit Abdruck der Unteren Naturschutzbehörde) zu melden.

10.3 Öffentliche Grünfläche zur rahmenden Eingrünung
Die Fläche zur rahmenden Eingrünung ist abschnittsweise mit 1- bis 2-reihigen, unterbrochenen Heckenpflanzungen aus heimischen Sträuchern (vergl. Str. 60-100 cm) ergänzend zum vorh. Bestand zu bepflanzen.
Außerhalb der Pflanzungen ist der Streifen mind. 1- mal jährlich auszumähen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Eine Düngung oder ein Spritzmitteleinsatz ist nicht erlaubt. Es sind v.a. heimische Bäume als Hochstämme zu pflanzen, außerdem kleinere Gebüschgruppen.

10.4 Öffentliche Grünfläche mit Kinderspielplatz
Die Fläche im Süden ist geplant als öffentliche Grünfläche mit Ansaat (Landschaftsrasen) und mit Hecke nach Osten bzw. lockerer Bepflanzung aus heimischen Gehölzen und einzelnen dörflichen Ziersträuchern.
Die Fläche ist bedarfsgemäß als „Rasen-/Spielfläche" zu mähen.
Das Mähgut ist abzutransportieren. Eine Düngung oder ein Spritzmitteleinsatz ist nicht erlaubt. Es sollen hier einzelne Geräte zum Kinderspiel und Bänke aufgestellt werden.

1 Hinweise

1.1 **Hinweis auf hohen Grundwasserstand und Haftungsausschluss**
Mit hohen Grundwasserständen ist zu rechnen.
Eventuelle Tiefgaragen und Kellergeschosse sind gegen drückendes Grundwasser zu sichern. Wird eine Wasserhaltung während der Bauphase notwendig, ist hierfür rechtzeitig eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.
Eine Kellerentwässerung ins öffentliche Abwassernetz ist nicht möglich.

1.2 **Bodendenkmalpflege**
Im Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans ist laut Bayernatlas Denkmal ein Bodendenkmal D-2-7341-0200 ausgewiesen.
Insofern ist hier im Vorfeld eine Sondagegrabung erforderlich und eine denkmalpfleger. Erlaubnis erforderlich.
Es wird darauf hingewiesen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG unterliegen. Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist eine denkmalrechtliche Eraubnis gem. Art. 7.1 DSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

1.3 **Landwirtschaftliche Nutzung**

Das Plangebiet grenzt an landwirtschafftlich genutzte Flächen an. Es muss daher mit von der landwirtschaftlichen Nutzung ausgehenden Immissionen wie z.B. Geruch, Lärm, Staub und Erschütterungen, auch soweit sie über das übliche Maß hinausgehen, gerechnet werden, die zu dulden sind.

1.4 **Leitungen und Schutzvorkehrungen**

Bei allen mit Erdarbeiten verbundenen Arbeiten, dazu zählen auch das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, ist eine Abstandszone von 2.5 m beiderseits von Erdkabeln einzuhalten. Ist das nicht möglich, sind auf Kosten des Verursachers im Einvernehmen mit den Versorgungsträgern geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Hierzu ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, 2013 zu beachten. Hingewiesen wird auch auf die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft Elektro Textil und Feinmechanik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel. (BGV A3) und die darin angegebenen VDE- Bestimmungen. Die Sicherheitsvorschriften bez. der 20kV- Leitungen sind zu berücksichtigen Siehe dazu weitere ergänzende Hinweise zu Leitungen in Begründung.

1.5 **Hinweise zum abwehrenden Brandschutz**
Es muss eine Zufahrtsmöglichkeit zu den gepl. Objekten für Feuerwehrfahrzeuge und den Rettungsdienst gesichert und jederzeit befahrbar sein. Die Richtlinien der „Flächen für die Feuerwehr" sind einzuhalten.

Der Kreisbrandrat wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass für das Wohngebiet für den 2. Rettungsweg für Gebäudeteile über 8 m kein Hubrettungsfahrzeug innerhalb der Hilfsfrist verfügbar ist.
Es sind demnach bei größeren Höhen auf jeden Fall entsprechende bauliche Maßnahmen bei den Gebäudeplanungen zu berücksichtigen.

Bebauungs- und Grünordnungsplan "Seeacker II", Gottfriedingerschwaige

Gemeinde Gottfrieding Landkreis Dingolfing-Landau

15.05.2017/ 31.07.2017/ 11.03.2019

Aufstellungsbeschluss (m. Billigung) vom 03.04.2017 und 15.05.2017; ortsüblich bekannt gemacht am 24.05.2017 (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Entwurf vom 15.05.2017 in der Zeit vom 02.06.2017 bis 03.07.2017; ortsüblich bekannt gemacht am 24.05.2017 (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden/Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) und Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) zum Entwurf vom 15.05.2017 mit Schreiben vom 24.05.2017 in der Zeit vom 02.06.2017 bis 03.07.2017.

Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) des Entwurfes vom 31.07.2017 in der Zeit vom 18.12.2017 bis 24.01.2018; ortsüblich bekannt gemacht am 08.12.2017

Beteiligung der Behörden/Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) zum Entwurf vom 31.07.2017 in der Zeit vom 18.12.2017 bis 24.01.2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Gottfrieding hat am 11.03.2019 den Bebauungs- und Grünordnungsplan samt Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 11.03.2019 als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Die Richtigkeit vorstehender Verfahrensvermerke wird bestätigt und der Bebauungs- und Grünordnungsplan "Seeacker II" wird hiermit ausgefertigt.

(S)
Gemeinde Gottfrieding, den .....
G. Rost Erster Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss für diesen Bebauungsplan wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan bei der Verwaltungsgemeinschaft Mamming Bauamt eingesehen werden kann. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Außerdem wurde auf die Voraussetzungen und Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder von Mängeln in der Abwägung (§ 214 und § 215 Abs. 1 BauGB) sowie auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB bezüglich des Erlöschens von Entschädigungsansprüchen aus den §§ 39 – 42 BauGB hingewiesen.

(S)
Gemeinde Gottfrieding, den .....
G.Rost Erster Bürgermeister

Planungsbüro Inge Haberl
Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin
Degendorfer Str. 32, 94522 Wallersdorf
Tel.: (09933) 902013, Fax: (09933) 902014
Inge.Habert@t-online.de